

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Dekretes zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) bezüglich Anpassung der Präsidialpensen und der Zahl der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder

2025/200

vom 4. Juni 2025

1. Ausgangslage

Mit Blick auf die neue Amtsperiode 2026-2030 unterbreiten die Gerichte dem Landrat eine Vorlage zur Festlegung der Präsidialpensen und der Anzahl der Präsidien sowie der Anzahl Richterinnen und Richter. Diese Personaldotation wird vom Landrat im Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS [170.1](#)) festgelegt. Der beantragte Ressourcenbedarf basiert auf Abklärungen zur Geschäftslast, welche alle Rechtsgebiete und Instanzen berücksichtigten. Dabei wurden Kennzahlen wie etwa die Falleingänge oder Erledigungszahlen, aber auch die Zu- oder Abnahme der Überträge auf das Folgejahr als Elemente der Bemessung des jeweiligen Ressourcenbedarfs einbezogen, heisst es in der Vorlage. Auch die «ausgewogene Pensenzuteilung innerhalb der Gerichte» war eines der einflussenden Kriterien. Die beantragten Erhöhungen werden in der Vorlage für jedes Gericht detailliert begründet. In der Vorlage wird aber auch grundsätzlich betont, dass «Gesetzesrevisionen und Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in allen Rechtsgebieten dazu geführt haben, dass der Aufwand pro Fall markant angestiegen ist».

Die Gerichte leiten aus der Analyse folgende Anträge ab:

- Beim Kantonsgericht wird für die Abteilung Sozialversicherungsrecht eine zusätzliche Richterin oder ein zusätzlicher Richter beantragt.
- Für das Kantonsgerichtspräsidium wird die Erhöhung des Pensums um 10 % auf 40 % beantragt.
- Beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost wird auf Ebene der Präsidialpensen eine Erhöhung um 60 % auf 340 % beantragt.
- Für das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West wird bei den Präsidialpensen eine Erhöhung um 70 % auf 540 % beantragt – wie auch ein zusätzliches sechstes Präsidium.
- Beim Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht schliesslich sollen die Präsidialpensen eine Erhöhung um 100 % auf 700 % erfahren. Beantragt ist zudem ein achtes Präsidium.

Höhere Präsidialpensen würden auch den heute praktizierten Einbezug der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie der Vizepräsidien tangieren. Erstere könnten bei der Verfahrensinstruktion sinnvoll eingesetzt werden, was mit Blick auf die demokratische Legitimation und die Verfahrenseffizienz aber «nicht Überhand nehmen» sollte; letztere sollten im Prinzip nur bei Krankheit und Ausstand der Präsidien zum Einsatz kommen. Für verschiedene Gerichte, so heisst es auch, werde trotz ausgewiesenem Bedarf respektive «auf Zusehen hin» auf eine Erhöhung der Personaldotation verzichtet; dies etwa mit Blick auf die grosse Erfahrung bestimmter Präsidien oder die entsprechende interne Organisation.

Die Gerichte beantragen zudem, die Struktur, die im GOD für das Kantonsgericht Anwendung findet (Festlegung der Anzahl Präsidien und deren Gesamtpensum sowie der Anzahl Richterinnen und Richtern) auch auf die beiden Zivilkreisgerichte und das Strafgericht zu übertragen. Dies hätte zur Folge, dass die bisherige individuelle Zuteilung des Gesamtpensums auf die einzelnen Präsidien «nicht mehr eigens im GOD statuiert wäre», was «einer teilweisen Flexibilisierung der Pensen gleichkommen» würde. Gemäss § 7b Absatz 2 GOD teilt der Landrat den Präsidien mit der Wahl aber weiterhin das individuelle Pensum zu. Zudem wird eine Anpassung von § 7a GOD beantragt, wonach das Pensum für ein Präsidium an einem Gericht mindestens 40 % betragen muss (heute 30 %), weil dieses Amt sonst «kaum sinnvoll ausgeübt» werden kann.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 8. Mai 2025 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 12. und 26. Mai 2025 beraten, dies am ersten Termin im Beisein von Kantonsgerichtspräsident Roland Hofmann und Gerichtsverwalter Martin Leber, welche die Vorlage vertreten haben. Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, waren ebenfalls zugegen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Beratung in der Justiz- und Sicherheitskommission zeigte, dass die Vorlage letztlich nicht bestritten war. Die Materie war auch kein gänzlich Novum: Die Kommission hatte sich bereits früher bei der Beratung von Vorlagen zu ausserordentlichen und befristeten Aufstockungen der Pensen oder Wahlen von zusätzlichen Präsidien mit der Belastungssituation an den Gerichten und ihren Folgen, etwa krankheitsbedingten Ausfällen, befassen können (siehe Vorlagen [2024/584](#) und [2024/585](#)) – mehrere einschlägige Geschäfte wurden ausserdem in direkter Beratung durch den Landrat verabschiedet, etwa die Vorlagen [2024/242](#) und zuletzt [2025/166](#). Die beantragten Aufstockungen wurden in diesem Sinne als Verstetigung solcher Ad-hoc-Pensenerhöhungen bezeichnet.

Auf einer systematischen Ebene wurde aber wiederum die Frage diskutiert, wie die Gerichte entlastet werden könnten. Dabei wurde etwa die Frage einer besseren Triage angesprochen bzw. die Möglichkeit ins Spiel gebracht, bestimmte kleinere Fälle an die Friedensrichterinnen und -richter zu delegieren. Dieser Möglichkeit wurde seitens der Vertretung der Gerichte aber mit einer gewissen Skepsis begegnet. Die Friedensrichterinnen und -richter seien in den obligatorischen Schlichtungsverfahren durchaus erfolgreich, was die Gerichte bereits jetzt entlaste. Sie seien aber Laien – dies sei so gewollt – und könnten darum nicht mit komplexeren Verfahren betraut werden. Angesprochen wurde handkehrum die Rechtsprechung des Bundesgerichts, das in vielen Bereichen relativ hohe Anforderungen stelle und sich erst langsam bewusst werde, was die Folgen seiner Vorgaben für die unteren Instanzen sind. Angetippt wurde auch die Möglichkeit, bestimmte Lücken (auch kurzfristig) mit Volontariaten zu schliessen.

Von den Gerichten wurde auch betont, dass sie nicht bloss Pensenerhöhungen beantragen würden, sondern intern auch an der eigenen Effizienz arbeiteten. Hier sei ein grösseres Potenzial zu sehen. Es sei beispielsweise fraglich, ob sich alle Präsidien mit Führungs- und administrativen Aufgaben befassen sollten oder ob dies von einem vorsitzenden Präsidium je Gericht nicht besser bewältigt werden könnte.

In diesem Kontext diskutierte die Kommission vor ihrer Beschlussfassung auch die Vorlage [2025/228](#) der Geschäftsprüfungskommission, welche verschiedene Empfehlungen an die Gerichte

richtet, um deren Effizienz zu steigern. Die Frage war, ob Pensenaufstockungen im jetzigen Zeitpunkt opportun sind, wenn die Gerichte gehalten sind, ihre betrieblichen Abläufe zu überprüfen und allenfalls zu straffen. Es wurde aber darauf verwiesen, dass die gesetzlichen Vorgaben an die Gerichte nicht zuletzt die *richterliche* Arbeit umfassender machten und die Ressourcen für die eigentliche Rechtsprechung knapp bemessen seien. Ausserdem seien die Anträge der Gerichte moderat ausgefallen – nicht alle internen Begehren seien auch in den Antrag an den Landrat eingeflossen. Die Kommission nahm in der Folge keine Änderungen am Dekret vor. Die Thematik, so hiess es aber, müsse und solle weiter beobachtet werden.

In einem Votum wurde schliesslich das angestrebte allgemeinere Wording bei den genannten erstinstanzlichen Gerichten gelobt. Damit könne die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht werden.

Die Gerichte machten schliesslich darauf aufmerksam, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter die nötige zeitliche Verfügbarkeit und – je nach Rechtsgebiet, nicht zuletzt im Sozialversicherungsrecht – sehr spezifische Kenntnisse mitbringen müssten.

Die Kommission stimmte der Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekrets schliesslich mit 13:0 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, die Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekrets (SGS 170.1; GOD) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

04.06.2025 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilage

- Erlasstext (von der Kommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 (Stand 16. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 % und 7 Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird 1 Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40 % bestellt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 340 % sowie über 8 Richterinnen und Richter.

² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 6 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 540 % sowie über 12 Richterinnen und Richter.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über 8 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 700% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 7a Abs. 1 (geändert)

¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 40 % betragen muss. Eine Pensumverschiebung von mehr als 30 % bedarf der Zustimmung des Landrats.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich